



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eibenstock (Feuerwehrsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Eibenstock hat in seiner Sitzung am 10. April 2014 mit Beschluss- Nr. 545/54/14 aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1)

Die Feuerwehr der Stadt Eibenstock ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Eibenstock“

(2)

Die Feuerwehr der Stadt Eibenstock besteht aus den Einsatzabteilungen der folgenden Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und ihrer Ortsteile:

- Freiwillige Feuerwehr Eibenstock, Ortsfeuerwehr Eibenstock
- Freiwillige Feuerwehr Eibenstock, Ortsfeuerwehr Sosa
- Freiwillige Feuerwehr Eibenstock, Ortsfeuerwehr Carlsfeld
- Freiwillige Feuerwehr Eibenstock, Ortsfeuerwehr Wildenthal.

(3)

Neben den vier Einsatzabteilungen können in der Stadtfeuerwehr folgende weitere Abteilungen bestehen

- die Alters- und Ehrenabteilung,
- die Jugendfeuerwehr,
- Frauengruppe und
- ein musiktreibender Zug in der Ortsfeuerwehr Carlsfeld.

(4)

Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Ortswehrleiter oder ihre Stellvertreter können gleichzeitig Stellvertreter des Stadtwehrleiters sein. Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der vorübergehenden Leitung der Feuerwehr beauftragen.

§ 2**Aufgaben der Feuerwehr**

(1)

Der Feuerwehr Eibenstock obliegen die Aufgaben gemäß §§ 2, 16, 22 und 23 SächsBRKG, insbesondere

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- die Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie technische Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes zu leisten,
- die Beseitigung von Umweltgefahren,
- Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz, dazu gehört insbesondere nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG die Mitwirkung an Brandverhütungsschauen und an Feuersicherheitswachdiensten.

(2)

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr Eibenstock zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen (z. B. bei Hochwasserereignissen oder extremen Wetterlagen usw.) heranziehen.

(3)

Die Feuerwehr Eibenstock kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der Einsatzbereitschaft, auf Antrag bei der Stadtverwaltung Eibenstock, freiwillige Leistungen erbringen.

§ 3**Aufnahme in die Feuerwehr und Probezeit**

(1)

Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr Eibenstock sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2)

Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder

...

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3)

Die Bewerber sollten in der Stadt Eibenstock ihren Hauptwohnsitz haben und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn dies zur Absicherung bzw. Erhöhung der Einsatzbereitschaft förderlich ist.

(4)

Aufnahmegesuche sind an den örtlich zuständigen Ortswehrleiter zu richten, der diesen dem Stadtwehrleiter zur Entscheidung vorlegt. Ist die Ablehnung vorgesehen, entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach einjähriger Probezeit und erfolgreicher abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung. Während der einjährigen Probezeit tragen die Kameraden/Kameradinnen nach SächsFwVO den Dienstgrad eines Feuerwehranwärters/Feuerwehrfrauenwärterin.

(5)

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber von der Stadtverwaltung Eibenstock durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(6)

Die Probezeit entfällt nach Abs. 4 für Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden. Aktive Angehörige einer anderen Freiwilligen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.

(7)

Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom örtlich zuständigen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis. Jede Neuaufnahme in die Feuerwehr ist dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1)

Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2)

Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. In der Probezeit sowie nach 10 Dienstjahren wird auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet.

(3)

Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Auf eigenem Wunsch kann er mit dem Tag des Wohnungswechsels aus dem Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Eibenstock ausscheiden. Eine Ausnahme besteht, wenn der Feuerwehrangehörige Ehrenmitglied gemäß § 9 ist bzw. die Absicht besteht, diese Ehrenmitgliedschaft in absehbarer Zeit zu verleihen. In diesem Fall bleibt er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Eibenstock.

(4)

Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5)

Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1)

Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr Eibenstock haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die für ihre Ortsfeuerwehr zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2)

Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3)

Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der „Satzung über die Entschädigung und über die Zuwendungen für Dienstjubiläen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eibenstock“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Beträge.

(4)

Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Eibenstock Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen. Hier erfolgt die Regulierung über die Stadt beauftragte Versicherung. Vermögenswerte Versicherungsnachteile werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG ebenfalls erstattet.

(5)

Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (mindestens 40 Ausbildungsstunden im Jahr),
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sowie die Dienst- und Schutzbekleidung gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- bei Ausscheiden aus der Feuerwehr die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Der Bürgermeister kann auf Antrag entscheiden, ob die Bekleidung in das Eigentum des ausscheidenden Feuerwehrangehörigen übergeht.

(6)

Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7)

Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten oder handelt er grob unkameradschaftlich bzw. unehrenhaft, so kann der Stadtwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1)

In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2)

Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3)

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

(4)

Über die Entlassung oder den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr Eibenstock entscheidet nach Anhörung des Jugendwartes und nach vorheriger Information an den Stadtwehrleiter der zuständige Ortswehrleiter.

(5)

Die jeweiligen Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der hierzu nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen oder mehrere Jugendwarte ernennt. Der Stadtwehrleiter erteilt hierzu sein Einvernehmen. Besteht kein Einvernehmen, entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss über die Ernennung. Dies gilt auch im Falle der Abberufung eines Jugendwartes.

(6)

Der Jugendfeuerwehrwart soll Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die jeweilige Jugendfeuerwehr nach außen.

(7)

Die Ausgestaltung des Jugendlebens in der Jugendfeuerwehr Eibenstock ist in einer gesonderten Ordnung („Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Eibenstock“) zu regeln. Der Stadtfeuerwehrausschuss beschließt über die Jugendordnung.

§ 7**Alters- und Ehrenabteilung**

(1)

In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aufgrund der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2)

Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus gesundheitlichen, persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3)

Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter.

(4)

Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Vertreter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8**Frauengruppe**

(1)

Die Frauengruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder einer Ortsfeuerwehr oder mehrerer Ortsfeuerwehren ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie arbeitet nach einem eigenen Dienst- und Ausbildungsplan und kann bei Bedarf im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Qualifikation zur Unterstützung der aktiven Einsatzabteilung herangezogen werden. Die fachliche Aufsicht und die Betreuung der Frauengruppe obliegen dem Ortswehrleiter, der hierfür geeignete Personen mit der Führung beauftragen kann.

(2)

Die Frauengruppe wählt aus ihrer Mitte eine Vertreterin für die Dauer von fünf Jahren.

(3)

Mitglieder der Frauengruppe können gleichzeitig Mitglied anderer in dieser Satzung aufgeführten Abteilungen sein.

§ 9**Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschuss verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Eibenstock oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Passive Mitglieder

Einwohner der Stadt Eibenstock, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der aktiven Abteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als passive Mitglieder beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerweherversammlung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 12 Hauptversammlung

(1)

Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr Eibenstock im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2)

Der Hauptversammlung der Feuerwehr Eibenstock gehören alle Mitglieder der Einsatzabteilung (ab vollendeten 16. Lebensjahr), die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, Mitglieder der Frauengruppe sowie passive Mitglieder im Sinne § 10 an.

(3)

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4)

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5)
Über Beschlüsse und Beratungen in der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(6)
Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Eine Niederschrift über Beschlüsse und Beratungen ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss

(1)
Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes und unterstützendes Organ sowohl der Stadtwehrleitung als auch des Stadtrates. Er behandelt ferner die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten und ist vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, zu hören.

(2)
Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter,
- den Ortswehrleitern,
- einem Gesamtvertreter der Jugendfeuerwehren,
- einem Gesamtvertreter der Alters- und Ehrenabteilungen,
- einem Gesamtvertreter der Frauengruppen

als ständige Mitglieder.

(3)
Der Stadtfeuerwehrausschuss wählt einen Vorsitzenden. Dieser muss Mitglied der Hauptversammlung im Sinne § 12 Abs. 2 sein und darf keiner Ortswehrleitung angehören bzw. kein Vertreter einer Abteilung gemäß §§ 6 bis 8 sein. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Steht kein Kandidat als Vorsitzender zur Verfügung, übernimmt der Stadtwehrleiter den Vorsitz.

(4)
Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5)
Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(6)

Der Stadtfeuerwehrausschuss hat neben der allgemein beratenden Funktion weitere folgende Aufgaben:

- Abgabe von Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten, die im Stadtrat behandelt werden und die Feuerwehrangelegenheiten betreffen,
- Beratung des von der Stadt für die Feuerwehr zur Verfügung gestellten Haushaltes,
- Beratung zu Bauprojekten, Anschaffungen und Investitionen.

(7)

Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8)

Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind für Angehörige der Feuerwehr Eibenstock öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Der Ausschussvorsitzende entscheidet über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte. Über die Sitzung hat der Ausschussvorsitzende eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Stadtwehrleitung

(1)

Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2)

Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Gewählt werden kann nur, wer der örtlichen Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen bzw. die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Liegen die funktionspezifischen Qualifikationen nicht vor, muss er bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

(4)

Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Mitglieder der Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Eibenstock vom Bürgermeister bestellt.

...

(5)

Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6)

Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf den Erhalt und die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Aus- und Fortbildung teilnehmen können,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7)

Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8)

Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9)

Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10)

Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11)

Zur Unterstützung und Beratung des Stadtwehrleiters in seinem Aufgabenbereich wird eine erweiterte Stadtwehrleitung gebildet. Sie besteht neben der Stadtwehrleitung aus den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern. Problem- bzw. aufgabenbezogen können weitere Mitglieder durch den Stadtwehrleiter benannt werden. Vorsitzender in der erweiterten Stadtwehrleitung (Wehrleitersitzung) ist der Stadtwehrleiter. Für die Beratungen und Beschlüsse der erweiterten Stadtwehrleitung gilt § 13 Abs. 4, 6 und 7 Satz 3 entsprechend.

(12)

Für die jeweilige Ortswehrleitung gelten die Abs. 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 15

Unterführer, Gerätewarte

(1)

Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2)

Die Unterführer werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3)

Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4)

Für Gerätewarte gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden. Die Tätigkeiten der Gerätewarte der Ortsfeuerwehren präzisiert der Ortswehrleiter je nach der Standortsituation.

§ 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses ein oder mehrere Mitglieder der Feuerwehr mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr bzw. den einzelnen Ortsfeuerwehren beauftragen. Der Bürgermeister ist den beauftragten Personen weisungsbefugt.

§ 17 Beförderungen

(1)
Beförderungen dürfen nur vollzogen werden, insoweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, erfüllt sind.

(2)
Beförderungen werden vom Bürgermeister in der Hauptversammlung vorgenommen. Der Stadtwehrleiter unterbreitet hierzu nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung in der Wehrleitersitzung dem Bürgermeister die Vorschläge zur Beförderung.

§ 18 Wahlen

(1)
Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und gemäß dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr durch öffentlichen Aushang in allen betreffenden Ortsfeuerwehren bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, können die Wahlberechtigten auch einen alternativen Wahlvorschlag abgeben.

(2)
Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, soweit kein wahlberechtigtes Mitglied widerspricht. Den Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Diese kann frühestens zwei Wochen vor der Wahl und bis spätestens zum Wahlvortag erfolgen.

(3)
Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt aus der Feuerwehr Eibenstock zwei Beisitzer sowie den Schriftführer, die gemeinsam mit ihm die Stimmenauszählung vornehmen. Die Benannten müssen volljährig sein und dürfen nicht im Rahmen der Wahl kandidieren.

(4)
Wahlberechtigt sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, alle Mitglieder der Hauptversammlung im Sinne § 12 Abs. 2.

(5)

Die Wahl des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6)

Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7)

Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8)

Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 4 die Stadtwehrleitung ein.

(9)

Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend. Über die Wahl eines Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Vertreterin der Frauengruppe ist lediglich die Stadtverwaltung Eibenstock unter Vorlage der Wahlniederschrift zu informieren. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Eibenstock vom 03. Juni 2004 außer Kraft.

Eibenstock, 11. April 2014


Uwe Staab
Bürgermeister

